

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Brainworker – Community Marketing, Manuel Bräuhöfer“ (im folgenden Brainworker genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die Brainworker erbringt und sind Bestandteil jedes von Brainworker erstellten Angebotes und geschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichungen bedürfen einer von Brainworker und dem Vertragspartner schriftlichen Vereinbarung. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. Darüber hinaus gelten die Zusatzbestimmungen, dem Auftragszweck entsprechend.

Sollten einzelne Bestimmungen / Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen / Vereinbarungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung / Vereinbarung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt zu ersetzen. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind unwirksam.

### §2 Angebote

Alle Angebote von Brainworker verstehen sich frei bleibend und unverbindlich. Alle Preise gelten rein Netto zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Steuern (Umsatzsteuer, Werbeabgabe), sofern nicht anders vereinbart. Mündliche Aussagen sind grundsätzlich unverbindlich.

### §3 Auftragserteilung, Vertragsabschluss

Die Auftragserteilung kann persönlich, telefonisch, in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Internet erfolgen. Internet-Bestellungen (durch E-Mail / Formularversand / Online-Shop Bestellung) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend. Bei telefonisch oder fernschriftlich übermittelten Aufträgen oder Änderungen haftet Brainworker nicht für Übermittlungsfehler.

Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei Brainworker gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Brainworker als angenommen, sofern Brainworker nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrags – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt und verpflichtet nur in dem in der Auftragsbestätigung oder dem Bestellschein angegebenen Umfang.

Aufträge sollten umfassend und detailliert erteilt werden. Von Brainworker erstellte Leistungsbeschreibungen gelten als verbindliche Bestätigung des vereinbarten Vertragsinhalts, sofern der Auftraggeber nicht binnen längstens drei Arbeitstagen widerspricht.

Brainworker ist berechtigt einen Vertragsabschluss von einer Bonitätsprüfung des Auftraggebers durch den

Kreditschutzverband oder einer entsprechenden Organisation, abhängig zu machen. Weiters ist Brainworker berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, die aufzeigen, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist.

Vertragsabschlüsse unter Anwendung von UN Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

### §4 Leistung, Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart wird, beginnt der Honoraranspruch von Brainworker für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Brainworker ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von Brainworker, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von Brainworker. Alle der Brainworker erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienst, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit und werden je angefangener Viertelstunde verrechnet.

Brainworker ist berechtigt Leistungen auf Basis von Stundensätzen zu verrechnen. Sofern unsere Preisliste keine abweichenden Stundensätze enthält, gilt ein Basisstundensatz von € 100 vereinbart, der sich je nach Qualifikation des Mitarbeiters auf das maximal Vierfache erhöhen kann.

Kostenvoranschläge von Brainworker sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Brainworker schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird Brainworker den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten von Brainworker, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Brainworker eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich Brainworker zurückzustellen.

Texte, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Muster usw. werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wurde.

### §5 Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht Brainworker ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Brainworker für die

Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Erhält Brainworker nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Brainworker, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Brainworker; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Brainworker zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Brainworker gestalteten Mitteln verwertet, so ist Brainworker berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe der Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Brainworker nicht zulässig.

#### **§6 Nutzung, Eigentumsrecht und Urheberrecht**

Alle Leistungen von Brainworker einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnung, Konzepte, Negative, Dias, HTML-Seiten) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Brainworker und können jederzeit von Brainworker – insbesondere bei Beendigung des Vertrags – zurückverlangt werden.

Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Brainworker darf der Auftraggeber die Leistungen nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrags nutzen.

Änderungen von Leistungen von Brainworker durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Brainworker und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von Brainworker, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung von Brainworker notwendig. Sofern nichts anderes vereinbart, steht Brainworker für jeden Monat der weiteren Nutzung im 1. Jahr nach Vertragsende 75% des durchschnittlichen monatlichen Honorars der letzten 12 Monate zu. Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf des Vertrags 50%. Ab dem 4. Jahr und in jedem weiteren 25%.

Bei vertragswidriger Nutzung während des Vertrags und/oder nach Ablauf des Vertrags ist Brainworker berechtigt, zusätzlich zur angemessenen Vergütung der Nutzung, eine Pönale in doppelter Höhe der angemessenen Vergütung in Rechnung zu stellen.

Brainworker ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Brainworker und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Weiters ist Brainworker berechtigt, diese im Rahmen von Wettbewerben und eigenen Werbemaßnahmen zu verwenden. Vor allem bei HTML-Seiten, die von Brainworker erstellt werden, darf das Brainworker Logo, bzw. der Schriftzug auf jeder Seite vertreten sein.

#### **§7 Genehmigung**

Alle Leistungen von Brainworker (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbdrucke, HTML-Entwürfe) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen frei zu geben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen von Brainworker überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

#### **§8 Subaufträge**

Der Auftraggeber ermächtigt und bevollmächtigt Brainworker, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages anfallenden Fremdleistungen (z.B. Mediensaltungen, Reinzeichnungen, rechtlichen Überprüfungen, etc.) direkt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Brainworker ist darüber hinaus berechtigt, alle oder Teile der beauftragten Leistungen an Subunternehmen weiterzugeben. Brainworker wird im Falle einer Beauftragung eines Subunternehmers eine Freigabe durch den Auftraggeber einfordern. Durch diese bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis in Form, Inhalt, Gestaltung und Auftragserteilung und übernimmt die Verantwortung für sämtliche damit entstehenden Kosten. Für die Beauftragung und Abwicklung mit Subunternehmern steht Brainworker, sofern nichts anderes vereinbart, ein Management und Bearbeitungsentgelt von 15% der Subunternehmer Rechnung zu.

#### **§9 Termine**

Termine bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Brainworker bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Dauer der Prüfung von Entwürfen, Testversionen, etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen des Auftrags, welche die Dauer beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlichen zustehenden Rechte, wenn er Brainworker eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Brainworker.

Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Brainworker. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Brainworker – entbinden Brainworker jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

#### **§10 Zahlung**

Rechnungen von Brainworker sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, promptly netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig. Sämtliche Zahlungen sind für Brainworker spesenfrei zu leisten. Schecks oder Wechsel werden nicht angenommen. Brainworker ist berechtigt nach jeder erbrachten Leistung oder Teillieferung eine Rechnung zu legen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine (auch bei Teilzahlungsterminen) bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch Brainworker. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Brainworker, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zutragen.

Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 14% p.a. als vereinbart. Brainworker ist berechtigt offene Forderungen auf Kosten des Auftraggebers einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassobüro zu übergeben. Sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten (z.B. Mahnbriefe, Inkassodienste bzw. vom Auftraggeber verursachte Rückläuferspesen z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten, o. ä.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Bemängelung zurückzuhalten. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen von uns nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Das Eigentum an sämtlichen von Brainworker gelieferten Waren und Leistungen bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Honorars bei Brainworker.

#### **§11 Gewährleistung, Schadenersatz**

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Brainworker geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung der Leistung durch Brainworker zu.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Brainworker beruhen. Für Brainworker zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt Brainworker keinerlei Haftung.

#### **§12 Haftung**

Brainworker handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmanns. Brainworker wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von Brainworker vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Auftraggeber selbst verantwortlich. Er wird eine von Brainworker vorgeschlagene Maßnahme (ein von Brainworker vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung von Brainworker für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Brainworker seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Brainworker nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) von Brainworker selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber Brainworker schad- und klaglos: Der Auftraggeber hat Brainworker somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die Brainworker aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Brainworker haftet nicht für Ausbleiben eines Werbeerfolgs oder für das Nichterreichen eines Werbeziels, welches sich der Auftraggeber durch die von Brainworker erfolgten Maßnahmen erhofft hat.

#### **§13 Kündigung**

Verträge gelten grundsätzlich, sofern nichts anders schriftlich vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Seite mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Jede Vertragspartei kann den Vertrag ohne Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Einleitung der Liquidation oder wesentliche Vertragsverletzungen, die trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt werden.

Sollte Brainworker vor Kündigung Fremdleistungen in Auftrag gegeben haben, die sich auf einen Zeitraum nach Vertragsende beziehen, so werden Rechte und Pflichten an die Auftraggeber

übertragen. Unbeschadet davon sind allfällige daraus zustehende Honoraransprüche.

Brainworker behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor, wenn sich die Bonität des Auftraggebers durch Bekanntgabe des Kreditschutzverbands oder einer entsprechenden Organisation verschlechtert oder der Auftraggeber offene Forderungen nicht fristgerecht begleichen kann. Eine Mahnung ist hierzu nicht notwendig.

#### **§14 Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte (Subunternehmer), von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresbruttogehalts des Mitarbeiters zu zahlen.

#### **§15 Zustimmungserklärung**

Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gemäß §8 Abs. 1 Ziffer 2 DSGVO einverstanden, dass die bei der Beauftragung bekannt gegebenen Kundendaten EDV-unterstützt erfasst und für Marketingzwecke von Brainworker, Schwesterunternehmen und Partnern verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse (E-Mail) ausdrücklich einverstanden, von Brainworker, Schwesterunternehmen und Partnern Telefonanrufe, Faxe und elektronische Post (E-Mail oder SMS) zu Werbe- und Marketingzwecken zu erhalten. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

#### **§16 Schlussbestimmungen**

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Schriftverkehr auch per Telefax oder E-Mail geführt werden kann. Die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Brainworker und dem Auftraggeber ergebenden Rechte und Pflichten gehen jeweils auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Die Betreuung von Unternehmen, die im selben Geschäftszweig wie der Auftraggeber tätig sind, ist Brainworker grundsätzlich unbenommen. Der Ausschluss von Mitbewerbern kann nicht vereinbart werden.

#### **§17 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

#### **§18 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgelte**

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Zusatzbestimmungen und der Entgelte werden dem Auftraggeber schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb von 30 Tagen (bzw. 14 Tagen bei Änderung der Entgelte) nach Aussendung der Mitteilung schriftlich (per EMail) widerspricht.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Brainworker sind im Falle des Rücktritts, bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Brainworker oder Dritten im Rahmen des Auftrags erbrachte Vorbereitungen.

Wien, den 10. November 2009